

**Bekanntmachung
über die Eintragung der Unterstützung für das zugelassene Volksbegehren
zur Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums**

**im Zeitraum vom
Mittwoch, den 4. Oktober 2017 bis Mittwoch, den 3. Januar 2018**

1. Die Unterstützungsfrist für das zugelassene Volksbegehren zur Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums beginnt am Mittwoch, den 4. Oktober 2017 und endet am Mittwoch, den 3. Januar 2018. Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens sowie die Unterstützungsfrist wurden durch die Bekanntmachung der Landesregierung vom 25. Juli 2017 (Amtsbl. I S. 700) öffentlich bekannt gemacht. Jede/r Eintragungsberechtigte kann den Gesetzentwurf des Volksbegehrens im Eintragungsraum einsehen.
2. Für die Dauer der Unterstützungsfrist werden zum persönlichen und handschriftlichen Eintrag der Unterstützung des Volksbegehrens Unterstützungsblätter in folgenden Eintragungsräumen und während folgender Eintragungszeiten bereitgehalten:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Eintragungsräume	barrierefrei ja / nein	Eintragungszeiten
Rathaus, Saarbrücker Straße 120, 66359 Bous		Vormittags: Montag-Freitag 8.30 Uhr -12.00 Uhr Nachmittags: Montag-Donnerstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und Samstag 21.10.2017 sowie Samstag 16.12.2017, jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Keine Eintragung möglich: am 27., 28. und 29.12.2017
Zimmer 21	Nein	
Zimmer 24	Nein	
Zimmer 26	Nein	
Zimmer 11	Ja	

3. Zur Eintragung der Unterstützung des Volksbegehrens wird nur zugelassen, wer
 1. in das Eintragungsberechtigtenverzeichnis seiner Gemeinde eingetragen ist oder
 2. einen Eintragungsschein hat
 und eintragungsberechtigt ist.

 Eintragungsberechtigt ist, wer **am Tag der Unterzeichnung des Unterstützungsblattes** zum Landtag wahlberechtigt ist. Vor der Eintragung prüft die Gemeinde die Eintragungsberechtigung.
4. Eintragungsberechtigte können sich nur in den Eintragungsräumen der Gemeinde eintragen, in deren Eintragungsberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind.

Eintragungsberechtigte, die einen Eintragungsschein haben, können sich in einem beliebigen Eintragungsraum im Saarland eintragen. Sie können ihr Eintragungsrecht nur gegen Vorlage des Eintragungsscheins ausüben.

Alle Eintragungsberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

5. Jede/r Eintragungsberechtigte kann ihr/sein Eintragsrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig. **Es besteht keine Möglichkeit, die Unterstützung brieflich zu erklären.** Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

Die Eintragung auf dem Unterstützungsblatt muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Wohnort sowie die persönliche und handschriftliche Unterschrift der/s Eintragungsberechtigten enthalten. Ein/e Eintragungsberechtigte/r, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder körperlich behindert ist, kann das Volksbegehren durch Erklärung zur Niederschrift der Gemeinde unterstützen.

6. Wer unbefugt eine Unterstützungsunterschrift vornimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches).

Bous, den 18.09.2017

Der Bürgermeister
Louis